

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.27
	SATZUNG zur Aufhebung der Satzung zur Begründung des Vorkaufsrechts	Seite 1

Satzung
zur Aufhebung der Satzung
zur Begründung des Vorkaufsrechts (Friedhof)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 25 BauGB hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 22.09.2003 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Begründung des Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Begründung des Vorkaufsrechts der Stadt Östringen vom 12.04.1994 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.1994 außer Kraft.

Östringen, den 22.09.2003

Muth
Bürgermeister